



Betreuungsverfügung

Wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht eine gesetzliche Vertretung für Sie bestellen. In einer Betreuungsverfügung können Sie im Voraus festlegen, wer damit beauftragt werden soll - und wer dafür keinesfalls in Frage kommt. Das Gericht berücksichtigt Ihre Vorgaben und überwacht die gewählte Betreuerin oder den Betreuer.

Das Gericht hört Sie im Rahmen des Betreuungsverfahrens auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuerin oder Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt.

Ihre Wünsche sind verbindlich

Sie können darin bestimmen, wer mit Ihrer Betreuung beauftragt werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls für diese Aufgaben in Betracht kommt. In der Betreuungsverfügung kann beispielsweise zudem festgehalten werden, welche Wünsche und Gewohnheiten von der betreuenden Person respektiert werden sollen, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die betreuende Person grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der betreuenden Person nicht zugemutet werden.

Verfügung und Vollmacht

In einer Betreuungsverfügung können Sie auch regeln, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Downloads:

-  [Musterformular Betreuungsverfügung](#) < [1]

Aufschreiben, unterschreiben, registrieren

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit und Verbindlichkeit Ihrer Verfügung entstehen.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht Ihres Wohnortes. Hinsichtlich der Form und der Aufbewahrung gilt das über die Vorsorgevollmacht Gesagte entsprechend. Es ist sehr zu empfehlen, auch die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gericht die Verfügung tatsächlich kennt und Ihrem Willen Geltung verschaffen kann.

Quell-URL: <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/content/betreuungsverf%C3%BCgung-1> <

Links:

- [1] <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/sites/betreuungsrecht.zetpunkt.de/files/Musterformular%20Betreuungsverf%C3%BCgung.pdf>
[2] http://app.eu.readspeaker.com/cgi-bin/rsent?customerid=5776&lang=de_de&readid=block-system-main&url=http%3A%2F%2Fwww.betreuungsrecht.hessen.de%2Fprintpdf%2Fcontent%2Fbetreuungsverf%25C3%25BCgung-1